



GZ: ABT13-696742/2022-29

Graz, am 30.10.2023

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage Puchstraße, Saubermacher
Dienstleistungs AG, 8020 Graz, Puchstraße 41, Gst. Nr. 1738,
1739/1, 1904/1, 1905/5 KG 63105 Gries, Antrag örtliche
Verlegung des Ballenlagers und weiterer Anlagenänderungen
28.11.2022, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

Die Firma Saubermacher Dienstleistungs AG betreibt am Standort 8020 Graz, Puchstraße 41 (GSt. Nr. 1738, 1739/1, 1904/1 und 1905/5, alle KG 63105 Gries) eine abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Antrag vom 12.12.2022, wurden unter Zugrundelegung von **§ 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)**, BGBl I 102/2002 u.a., **nachfolgende Änderungen auf oben angeführtem Standort beantragt:**

- Örtliche Verlegung des Ballenlagers
- Errichtung einer Überdachung und Umschließung der Umladeboxen
- Erweiterung der bestehenden Schaumlöschanlage in der Sortieranlage
 - Errichtung einer Löschwasserpumpe zur Nutzung des Löschwasserbrunnens
 - Erweiterung Löschzentrale – Aufstellung Schaummitteltank
 - Erweiterung der Löschbereiche und Erhöhung der Löschwasserrate
- Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle am Mühlgang

- Errichtung von Trennwänden aus Beton in Halle Nr. 4 (Sortierhalle Gewerbe)
- Örtliche Verlegung der Brandmelderzentrale
- Einbau einer Förderbandlöschanlage in der Sortieranlage
- Austausch und Neuanschaffung mobiler Geräte
- Errichtung einer Ladestelle für E-Stapler
- Errichtung einer Zaunanlage beim Mühlgang und beim Löschwasserbrunnen
- Anpassung der Abfallarten entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung 2020
- Neubeantragung weiterer Abfallarten und neuer Lagerbereiche

Maßnahmen, die der baubehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** nach dem AWG 2002 zu behandeln.

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Davon sind die gesetzlichen **Parteien** nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 zu unterscheiden. Die Parteien nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 sind der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltschutzbehörde. Diese Parteien haben allfällige Stellungnahmen und Einwendungen ebenfalls innerhalb der 4-wöchigen Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, abteilung13@stmk.gv.at, schriftlich einzubringen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 03. November 2023 für die Dauer von 4 Wochen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)